Benz.
1036

PAUL ADAM NACHFOLGER
KARL LEON
KUNSTBUCHBINDEREI
DÜSSELDORF

1036

Instruktion

zur

Geschäftsführung

für

sämmtliche Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer.

1036

GEGRÜNDET VON J. F. BERENBERG & C. H. GOSLER STERNWARTE DER STADT DÜSSELDORF

Instruktion

zur

Geschäftsführung für sämmtliche Lotterie-Einnehmer und Untereinnehmer.

Nachfolgende Instruktion, die Geschäftsführung der bestallten Lotterie-Einnehmer und bestätigten Untereinnehmer anordnend, tritt in Gesetzeskraft durch die Bestimmungen des Lotterie-Edikts vom 28. Mai 1810, woselbst §. 7. es heißt:

> Die durch den Druck bekannt zu machenden Pläne, Instruktionen für die Einnehmer, und Publikanda, sind die Gesetze, nach welchen die Rechte und Pflichten Unserer General-Lotterie-Direktion und der unter ihrer Autorität und von ihr angenommenen Einnehmer beurtheilt werden sollen.

Dem gemäß wird Folgendes zur Norm und Richtschnur für sämmtliche Lotterie-Einnehmer festgesetzt.

Art. I. Anstellung der Einnehmer.

§. 1.

Nur in solchen Städten der Monarchie, woselbst ein erheblicher Loosen-Absatz zu erwarten ist, werden Lotterie-Einnehmer angesetzt, auch nur solche Personen, die zu diesem kaufmännischen, für Königl. Rechnung zu führenden, Geschäft durch obrigkeitliche Atteste besondere Wohlhabenheit und guten Ruf bei ihren Mitbürgern nachweisen, auch nach Umständen schon als Untereinnehmer Geschäftskenntniß und das Vertrauen des Publikums sich erworben haben. Dabei muß der, welcher um die Uebertragung des Lotterie-Geschäfts sich bewerben will, auf einen dauernden Absatz von wenigstens 100 Stück Loosen zu jeder Ziehung der Gold- und Kurant-Lotterie sich verpflichten, und für diese Loosenzahl eine Kaution auf 1500 Rthlr. hoch in Staats-Schuldscheinen aus eigenen Mitteln bestellen, indem der Kautionssatz für jetzt auf 15 Rthlr. für jedes Loos der Klassen-Lotterie feststeht. Nach diesem Satze steigert sich demnächst die Vergrößerung der Kaution mit der Vergrößerung des Geschäfts, welches, als ein kaufmännisches, auch zugleich der Abschätzung zur Gewerbesteuer unterliegt. a. Erfordernisse zur Anstellung.

Der gewählte Einnehmer wird zur Führung des Lotterie-Geschäfts mit förmlicher Bestallung versehen, die aber niemals auf eine Handelsfirma, oder auf Kompagnieschaft, oder für Frauen ertheilt wird.

§. 2.

Der angestellte Einnehmer darf die ihm gewordene Bestallung, als auf Lebenszeit verliehen, betrachten, wenn die Zurücknahme derselben nicht durch gesunkenen Loosen-Absatz veranlaßt, oder gar durch unregelmäßige Geschäftsführung und sträfliche Vergehungen, im Geschäft oder außer demselben, verwirkt wird. Mit dem Tode des Einnehmers endet auch das Lotterie-Geschäft. Erben oder Wittwen können unter keinem Verhältniß die Fortsetzung desselben länger behalten, als bis zur Beendigung der Klassen-Lotterie, in deren Lauf der Todesfall eingetreten ist. Sie müssen aber zu dieser einstweiligen, unter keiner Bedingung zu verlängernden Geschäftsführung, einen Stellvertreter zur Genehmigung in Vorschlag bringen. b. Dauer der Bestallung.

Art. II. Von dem Geschäftsgange, zur Empfangnahme, Behandlung, Unterbringung und Bezahlung der Lotterie-Loose.

§. 3.

Da die Loose zur Klassen-Lotterie in ganzen, halben und viertel Loosen, auch zur Kurant-Lotterie ebenfalls in ganzen und Antheil-Loosen gedruckt und ausgegeben werden: so wird nothwendig, daß die Einnehmer bei ihren Bestellungen genau angeben: — wieviel sie in ganzen oder Antheil-Loosen zu erhalten wünschen — und nach Möglichkeit wird hierin gewillfahrt werden. In solcher Art sind die Bestellungen bei jeder neuen Lotterie zu wiederholen, und geschieht diese Bestellung zugleich mit Verpflichtung auf bestimmten Absatz, so darf sich der Einnehmer um so sicherer auf die vollständige Zutheilung der erbetenen Loosenzahl Hoffnung machen. a. Die Loosen Bestellung.

Wünschen die Einnehmer zur nächstfolgenden Lotterie dieselben Nummern wieder zu erhalten: so muß auch dies in die Bestellung mit aufgenommen werden, und es wird auch hierin geschehen was möglich ist. Gegentheils erfolgt die Vertheilung der Loose nach freier Willkühr.

In keinem Fall erkennt übrigens die General-Lotterie-Direktion irgend eine Verbindlichkeit an, selbst mit bestimmter Verpflichtung eingegangene Loosen-Bestellungen vollständig zu erfüllen, vielweniger auf Anträge zu rücksichtigen, wobei der Einnehmer die Verpflichtung auf bestimmten Absatz nicht übernommen hat.

§. 4.

b. Empfang der Loose.

Es ist die Pflicht des Einnehmers, die empfangenen Loose sofort mit sorgfältiger Beachtung der darin gedruckten laufenden Nummer, genau nachzuzählen. Fehlen nach dem mitgesandten Verzeichniß einzelne oder mehrere Loose: so muß der Einnehmer augenblicklich Anzeige davon machen. Finden sich Loose, die nicht im Verzeichniß stehen: so müssen diese auf der Stelle zurückgeschickt werden. Zeigt sich ein Druckfehler in der Nummer eines Looses: so muß die Nummer durchstrichen, richtig mit rother Tinte übergeschrieben, und dergestalt das fehlerhafte oder vielleicht auch nur beschädigte Loos, und wäre es ein $\frac{1}{2}$ oder ein $\frac{1}{4}$ ꝛc. Loos, immer das ganze Loos, zum Umdruck zurückgesandt werden. Wird Alles richtig befunden, so ist keine besondere Anzeige, diese jedoch in dem Falle nöthig, wenn die Loose, wegen etwa eingetretener Irrungen, ungewöhnlich lange ausbleiben sollten.

Wie zur 1sten Klasse, so werden die Loose auch zu allen folgenden Klassen (ohne Rücksicht auf herausgekommene oder noch herauskommende Nummern) nach laufender Nummer vollständig gedruckt, jedoch die bereits gezogenen Loose, so weit es der Natur der Sache nach möglich ist, schon hier roth durchstrichen, und es gehört zu den Geschäften des Einnehmers, diese durchstrichenen Loose, gleich denen, die noch nicht durchstrichen werden konnten, gleichwohl schon oder inzwischen gezogen, und dadurch für weiteres Spiel null und nichtig geworden, zu durchstreichen, herauszuschneiden, und bei nächster Berechnung, unter einem besonderen Umschlag zurückzusenden. Selbst die Zusendung der Erneuerungs-Loose für die 2te Klasse wird zur Erleichterung des Geschäfts noch vor der Ziehung der 1sten Klasse erfolgen, wenn der Einnehmer durch ein, spätestens 6 Tage vor der 1sten Ziehung, eingehendes Schreiben bestimmt erklärt, daß er den Absatz sämmtlicher Loose bewirken, folglich keine Zurücksendung unverkauft gebliebener Loose eintreten werde. Wenn hiernach aber dem bestallten Einnehmer, in Absicht der auszusondernden, bereits gezogenen Loose besonderes Vertrauen geschenkt wird: so darf doch der Einnehmer in keinem Fall an irgend einen Untereinnehmer noch nicht ausgesonderte Loose verabfolgen lassen.

§. 5.

c. Ausfertigung der Loose.

Zur Ausfertigung der Loose gehört die Eintragung der Nummer und handschriftliche Unterzeichnung des Einnehmers in die dazu in den Loosen offen gelassenen Stellen, indem die eigenhändige Namens-Unterschrift zur Gültigkeit der Loose planmäßig wesentlich erforderlich ist. Diese Unterschrift darf daher niemals fehlen, mag der Einnehmer die Loose selbst verkaufen, oder einem andern bestallten Einnehmer, der dann ebenfalls sich mit unterzeichnen muß, aushelfend überlassen, oder durch Untereinnehmer den Absatz bewirken.

Ist Letzteres der Fall: so muß auch der Untereinnehmer in die, für diesen offen gelassene Stelle, seinen Namen eigenhändig einschreiben, wobei jedoch der Einnehmer, auch bei solchen Loosen, die von Untereinnehmern debitirt worden, sowohl der General-Lotterie-Direktion als den Spielern für alles das prinzipaliter verhaftet bleibt, was bei dem Verkauf der Loose und bei Auszahlung der Gewinne gesetzlich vorgeschrieben ist. In Krankheits- oder Urlaubsfällen können diese Obliegenheiten zwar durch einen Stellvertreter erfüllt werden, wozu der Einnehmer jedoch, unter Namhaftmachung desselben, die Genehmigung der General-Lotterie-Direktion einholen muß, und für das Verfahren desselben verhaftet bleibt. Die von dem Einnehmer handschriftlich eingezeichnete Nummer ist übrigens nicht die entscheidende, sondern lediglich die gedruckte Nummer des Looses bestimmt den Gewinn.

Da für jede Klasse besondere Loose gedruckt und ausgegeben werden, und diese nur für die Klasse, auf welche sie lauten, zum Gewinn berechtigen: so darf kein Einnehmer sich beigehen lassen, gegen Vorausbezahlung irgend ein Loos, auch für nachfolgende Klassen, für gültig erklären zu wollen. Eben so wenig darf der Einnehmer besondere Antheilloose zu irgend einer Lotterie geltend, auf Achtel oder noch geringere Antheile lautend, gedruckt oder schriftlich ausfertigen, oder geschriebene Zettel mit Nummern,

welche die Stelle von Originalloosen vertreten sollen, mit Zurückbehaltung letzterer ausgeben, indem dergleichen Zettel nicht den geringsten Gewinn-Anspruch für die Besitzer gewähren, gegen den Ausfertiger aber stets den Verdacht beabsichtigter Betrügerei begründen.

§. 6.

d. Zurücksendung nicht abgesetzter Loose.

Wird auch keinem Einnehmer, weder zu der in Gold, noch zu der in Silbergeld spielenden Lotterie, eine größere Anzahl von Loosen zugetheilt, als er selbst, mit Verpflichtung auf bestimmten Absatz, sich erbeten hat: so können doch unter besonderen Umständen Fälle eintreten, die den vollständigen Verkauf unmöglich machen. In solchen, glaubhaft nachzuweisenden Fällen, wird die Zurücksendung der übrig bleibenden Loose, als Ausnahme von der Regel, zwar gestattet, jedoch nur in fortlaufender Reihefolge, und ganz von aller Zurücksendung bleiben die angebrochenen Antheilloose ausgeschlossen, indem der Einnehmer sich vorsehen kann und muß, nur in Reihefolge zu verkaufen, und nicht eher neue, zu Antheilen gedruckte Loose anzugreifen, als bis die bereits angebrochenen ihre Abnehmer gefunden haben. Nur in Fällen, wo die Erneuerung zur 2ten oder folgenden Klassen nicht geschehen sollte, der Einnehmer mithin nicht selbst der verschuldende Theil ist, wird auch die Zurücksendung einzelner Antheilloose nachgelassen. Dergleichen Loose, sie mögen schon Anfangs unverkauft, oder in folgenden Klassen unerneuert geblieben seyn, müssen in jedem Fall so zeitig zur Post gegeben werden, daß solche spätestens von Auswärts, und zwar zum Anfange einer der beiden Lotterien, drei Tage vor der Ziehung hier eingehen können, in den Mittelklassen hingegen, spätestens am Tage vor der Ziehung zur Post gegeben werden, wozu es, bei dem gegenwärtigen raschen und vielfältigen Postenlauf dem Einnehmer niemals an Gelegenheit fehlen kann. Den Einnehmern in Berlin soll zwar ebenfalls nachgelassen seyn, nicht erneuerte Loose erst am Tage vor der Ziehung zurückzugeben; dagegen aber müssen alle die Loose, deren Verkauf zum Anfang der Lotterie nicht mit Gewißheit abgesehen werden kann, schon sechs Tage vor der Ziehung zurückgereicht werden.

Die Zutheilung der Loose zu künftigen Lotterien richtet sich demnächst, wie sich von selbst versteht, hauptsächlich nach der Anzahl von Loosen, die wirklich von dem Einnehmer verkauft worden, ohne daß damit irgend ein Recht eingeräumt wird, gerade so viele Loose zugetheilt zu erhalten, als in der früheren Lotterie abgesetzt worden sind.

§. 7.

e. Nachträgliche Loosen-Bestellung.

Reicht der Einnehmer mit den ihm zugetheilten Loosen nicht aus: so muß in der nachträglichen Bestellung ausdrücklich mit vermerkt werden: in welcher Art von Loosen, — ob in ganzen oder in Antheilloosen — der noch weitere Bedarf erbeten wird, indem nach Möglichkeit hierin gewillfahrt werden soll; in jedem Fall muß sich aber der Einnehmer auch zu dem vollständigen Absatz der noch nachträglich gewünschten Loosenzahl verpflichten. Sollten unter solchen, noch nachträglich zugehenden Loosen sich einige, schon von einem andern Einnehmer unterschriebene, Loose befinden: so muß der neue Empfänger seinen Namen daneben einschreiben. Dasselbe gilt bei dem Namen des Untereinnehmers, falls auch dieser schon auf dem Loose befindlich seyn möchte.

Erfolgen nachträglich begehrte Loose nicht schon mit der umgehenden Schnell- oder Fahrpost: so gilt solches als Beweis, daß es an Loosen fehlt, und wiederholte Gesuche sind daher zwecklos. Dagegen aber thut der Einnehmer wohl, bei solchem Gesuch jedesmal zu bemerken: ob er die nachbestellten Loose auch dann noch verlange, wenn solche erst kurz vor der Ziehung ihm zugesandt werden könnten.

§. 8.

f. Ueberlassene Loose von einem Einnehmer an den andern.

Wenn ein Einnehmer den andern aushelfend Loose abläßt: so müssen beide davon sogleich, mit Einreichung vollständiger Specifikation, Anzeige machen. Ergeht auf diese Anzeige spätestens in 8 Tagen keine Verfügung: so bleiben die Loose auf dem Konto desjenigen Einnehmers, dem die Loose ursprünglich von der General-Lotterie-Direktion zugetheilt worden. Ergeht aber von der letzteren eine Verfügung, wegen Umschreibung dieser Loose von dem Konto des einen Einnehmers auf das Konto des andern: so müssen beide Einnehmer sofort sich darnach achten und die künftige Berechnung der Loose erfolgt alsdann von demjenigen Einnehmer, auf dessen Konto selbige gesetzt worden. In jedem Fall müssen dergleichen Loose von

beiden Einnehmern unterschrieben werden, prinzipaliter aber bleibt der Einnehmer, der die Loose sich verschaffte, sowohl der General-Lotterie-Kasse für die Zahlung der Einsätze, als den Spielern für die Gewinne verhaftet, gleichviel, ob die Loose seinem Konto zugesetzt worden oder nicht. Vorausbezahlungen der Einsätze, baar oder durch Abrechnung, sollen nicht Statt finden, und werden hiermit, in Beziehung auf die General-Lotterie-Kasse, ohne Ausnahme für ungültig erklärt.

§. 9.

g. Absatz der Loose überhaupt.

Aufdringlichkeit ist am allerwenigsten mit Lotterie-Geschäften verträglich, die unter Autorität einer Staatsbehörde, und für den Staat geführt werden. Es soll und darf daher kein Einnehmer weder selbst persönlich in seinem Wohnorte in Gasthäusern und andern öffentlichen Orten, noch in Privatwohnungen Lotterie-Loose zum Verkauf anbieten, oder durch andere, etwa in seinem Dienste stehende, Leute ausbieten oder gar hausirend herumtragen lassen, und viel weniger noch außerhalb seines Wohnorts. Dasselbe gilt auch von schriftlichen Aufforderungen zur Theilnahme am Lotterie-Spiel, und die Straffälligkeit eines solchen Benehmens steigert sich um so mehr, wenn solcher Aufforderung zugleich unberufenerweise Lotterie-Loose beigefügt sind, unfrankirt abgehen, oder gar Personen im Auslande in solcher Art belästigt werden. Ganz in der Willkühr der Spieler stehet es, ob sie ihren Namen bei dem Kauf eines Looses kund geben wollen oder nicht, und wenn irgend ein Spieler auf die Einzeichnung seines Namens, oder eines gewählten Zeichens in die Loosen-Bücher verzichtet: so muß es der Einnehmer ohne weitere Eindringlichkeit dabei bewenden lassen, doch soll der Einnehmer in jedem Fall dem Käufer des Looses bemerklich machen, daß die Beisetzung eines besondern Zeichens, wenigstens den Nutzen habe, in möglichen streitigen Fällen sich desto besser als den rechtmäßigen Eigenthümer des Looses ausweisen zu können. Eben dieser Einzeichnungen wegen muß der Einnehmer die Loosenbücher jeder Einsicht eines Fremden entziehen, und selbige überhaupt Niemandem, als den von der General-Lotterie-Direktion beauftragten Revisions-Commissarien, gestatten.

Da endlich der Preis der Loose, wie solcher im Plan festgestellt worden, überall unwandelbar feststehen soll: so darf unter keinem Vorwande ein Einnehmer sich beigehen lassen, weder einen größeren Preis als den festgestellten zu fordern, noch um einen geringern Preis oder auch nur mit Erlassung an Schreibgebühren, Prozenten oder an Gewinnabzügen, Lotterie-Loose zu verkaufen. Die Ueberlassung eines Looses unter dem planmäßigen Preise, befährdet nicht bloß das Geschäft rechtlicher Einnehmer, und setzt die Lotterie selbst herunter, sondern erregt auch zugleich den Verdacht, daß der Verkäufer sich Vergehungen gegen bestehende Vorschriften habe zu Schulden kommen lassen.

Die Zahlung des Einsatzes muß gegen Aushändigung des Looses Zug um Zug erfolgen. Wie aber überall bei Kauf und Verkauf ein Kreditgeben, auf gegenseitiges Uebereinkommen, freiem Belieben überlassen bleibt: so ist auch alles und jedes Kreditiren von Lotterie-Einsätzen lediglich Privatsache des Einnehmers, und nur allein ihn trifft die Gefahr, wenn das kreditirte Loos keinen Gewinn erhält, um von diesem den schuldigen Einsatz in Abzug zu bringen, oder wenn, im Fall eines darauf getroffenen Gewinns, das Loos in die Hände eines Dritten gelangt, welchem vielmehr der vollständige Gewinn ohne Rücksicht auf den, dem ursprünglichen Spieler, gestundeten Einsatzbetrag, ohne Weiterung ausgezahlt werden muß, in so fern die rechtmäßige Erwerbung des Looses unbestritten bleibt, wobei zugleich hierbei, als allgemeiner Grundsatz ausgesprochen wird, daß kreditirte Einsätze auch nicht einmal vom Gewinne abgezogen werden dürfen, wenn nicht der kreditirte Betrag auf der Rückseite des Looses vom Einnehmer deutlich mit Zahlen und Buchstaben vermerkt steht. Bei brieflicher Loosenzusendung entscheidet hierin Buchführung und Schriftwechsel.

§. 10.

h. Ersatz- oder Freiloose.

Mit jedem Gewinn in den 4 ersten Klassen ist planmäßig zugleich ein Freiloos zur nächstfolgenden Klasse verbunden.

Diese Freiloose, nach Anzahl der Gewinne, werden den Einnehmern sofort nach Publikation der Ziehungsliste besonders übermacht, und müssen den betreffenden Spielern gleichzeitig bei Aushändigung des Gewinnbetrags zugetheilt werden, wobei der Spieler dann nur die Einsätze der schon gezogenen Klassen, von dem Gewinn sich in Abzug bringen lassen, die Schreibgebühren aber, nicht bloß für die früheren Klassen, sondern auch für die Klasse, auf welche das Freiloos lautet, an den Einnehmer entrichten muß.

Verzichtet der Spieler auf die Annahme des Freiloose: so ist der Einnehmer gehalten, ein solches Loos entweder sogleich zurückzusenden, oder bei anderweitem Verkauf den vollständigen Einsatz, mit Einschluß derjenigen Klasse, auf welche das Freiloos lautet, in Rechnung zu stellen. In keinem Fall darf sich der Einnehmer gestatten, angebrochene Antheilloose, die er als solche zur 1sten Klasse nach §. 6. nicht zurücksenden konnte, zu Freiloosen verwenden zu wollen. Endlich wird noch bemerkt, daß der Betrag der, den Gewinnern planmäßig zugetheilten Freiloose von den Einnehmern, weder als baare Einnahme noch als baarer Gewinn, betrachtet werden darf, mithin auch in beiden Rücksichten die Einnehmer-Gebühr hiervon nicht Statt findet.

§. 11.

Unter der Benennung von Kaufloosen werden alle die Loose verstanden, die bei der Klassen-Lotterie allererst, nachdem schon die eine oder die andere Ziehung geschehen, einen Käufer finden; sie haben aber für die Klasse allein nur diesen Namen, zu welcher sie verkauft werden und treten mit beendigter Ziehung derselben in die Kategorie von Erneuerungs-Loosen ein. Es müssen dabei auch die Einsätze der schon gezogenen Klassen bezahlt, und der General Lotterie-Kasse berechnet werden. Auch angebrochene Loose, die der Einnehmer, nach §. 6., zur 1sten Klasse nicht zurücksenden durfte, können in den Mittel-Klassen, wenn auch durchaus nicht zu Freiloosen, doch zu Kaufloosen angewendet werden, jedoch lediglich nur in dem Fall, wenn der Einnehmer davon zur 1sten Klasse ein specielles Verzeichniß mit Nummer und Buchstaben eingereicht hat. i. Kaufloose.

Ob bei der General Lotterie-Direktion noch Kaufloose zu der einen oder der andern Klasse vorhanden sind: das wird den Einnehmern jedesmal bei Zusendung der Erneuerungsloose bekannt gemacht werden.

§. 12.

Gültig ist jedes Loos nur für die Ziehung oder Klasse, für und auf welche es von der General Lotterie-Direktion ausgefertigt worden. k. Erneuerungs-Loose.

Der Besitz eines Looses zur 1sten Klasse begründet daher, wenn es in der Klasse, auf welche es lautet, nicht mit einem Gewinn gezogen worden, nur das Recht auf die Erneuerung zur nächstfolgenden Klasse, und diese Erneuerung muß bis zur letzten Klasse in der, planmäßig desfalls vorgeschriebenen Zeit, fortgesetzt werden, gegentheils fällt das nicht erneuerte Loos, wie §. 13. näher angedeutet ist, an den Staat zurück.

Bei Aushändigung der Erneuerungs-Loose muß der Einnehmer, um gegen nochmalige Präsentation sich zu sichern, das zur Erneuerung präsentirte Loos entweder einbehalten, oder wenn der Spieler im Besitz desselben zu bleiben wünscht, seine Namens-Unterschrift davon ablösen. Sorgfältig muß zugleich dabei Nummer und Buchstaben-Bezeichnung beachtet werden, damit kein verwechselnder Mißgriff entsteht, der die nachtheiligsten Folgen haben könnte, wenn das Versehen nicht noch vor der Ziehung entdeckt wird und zwischen den dabei Betheiligten ausgeglichen werden kann.

§. 13.

Ein nicht erneuertes Loos, gleichviel, ob der Einnehmer oder Untereinnehmer die Einsätze schon gezogener Klassen kreditirt oder eingezogen hat, wird von Neuem ein Eigenthum des Staats. l. Nicht erneuerte Loose.

Dergleichen nicht erneuerte Loose müssen nach §. 6. sofort zurückgesandt werden, doch steht dem Einnehmer frei, solche Loose, gegen Erlegung und Berechnung der vollständigen Einsätze schon gezogener Klassen, anderweit zu verkaufen, nur muß, ist dies geschehen, auch hiervon sogleich Anzeige gemacht werden. Tritt in dem einen oder im andern Fall, bei entfernten Wohnorten der Untereinnehmer, eine unvermeidlich gewesene Verspätung, in Betreff des weitern Verkaufs oder der Zurücklieferung der Loose ein: so muß das darüber sprechende Schreiben des betreffenden Untereinnehmers mit eingereicht werden, um nach dem Postzeichen den Abgangstag beurtheilen zu können. Von den Einnehmern hiesiger Residenz werden diesfällige Anzeigen ohne Ausnahme spätestens am Tage vor der Ziehung erwartet.

§. 14.

Nur der wirkliche Besitz eines Original-Looses giebt Anspruch auf den darauf gefallenen Gewinn. Ganz gleich ist es hierbei, ob das vermißte Loos dem Einnehmer selbst oder dem Spieler abhänden gekommen ist, denn in beiden Fällen muß, wegen diesfälliger Bemerkungen in den Büchern, und der endlichen Zahlung m. Abhänden gekommene Loose.

des etwanigen Gewinns, nach den Bestimmungen verfahren werden, die im Plan der betreffenden Lotterie darüber ausgesprochen sind.

Gehört das verloren gegangene Loos zu einer der Mittel-Klassen, so kann bei diesfälliger Anmeldung des ehemaligen Besitzers, die Aushändigung des Erneuerungslooses zur folgenden Klasse nicht eher erfolgen, als am letzten Tage vor der Ziehung, und in diesem Fall ist der Einnehmer berechtigt, den Empfänger des Looses umständlich nach Namen und Wohnung zu befragen, um bei etwa noch späterhin eintretender Präsentation des abhänden gekommenen Looses, dem Präsentanten desselben gehörige Auskunft geben zu können. Im Fall aber die Erneuerung durch einen Dritten schon vor der Anmeldung des angeblich ursprünglichen Besitzers bewirkt seyn sollte: so muß letzterer sich dabei beruhigen, selbst wenn der Einnehmer den Präsentanten des vermißt gewesenen Looses nicht namhaft machen kann. In solchem Fall bleibt es dem angeblich ursprünglichen Spieler lediglich überlassen, sein Recht zur weitern Erneuerung oder auf den etwanigen Gewinn auszuführen.

§. 15.

n. Gewinnzahlungen auf präsentirte Loose.

In der Regel berechtigt der Besitz eines Original-Looses, gleichviel ob es ein ganzes oder nur ein Antheilloos ist, ohne Weiteres zur Erhebung des darauf gefallenen Gewinns, und der Einnehmer, von dem das Loos unterzeichnet worden, ist nicht befugt, die Auszahlung des Gewinnbetrags oder seine schriftliche Beistimmung zur Einziehung des Gewinns unmittelbar aus der General-Lotterie-Kasse, erst noch von einer besondern Legitimation des Präsentanten des Looses abhängig machen zu wollen. Ausnahmen hiervon machen nur die Fälle, wo das präsentirte Loos, als abhänden gekommen, bereits angemeldet ist, oder sonst dringender Verdacht eines unrechtmäßigen Besitzes obwaltet.

Jedenfalls muß der Einnehmer gegen den Präsentanten sich bestimmt über die Umstände erklären, aus welchen er die augenblickliche Zahlung ablehnen zu können vermeint, und so dem Präsentanten überlassen, seine Ansprüche auf den fraglichen Gewinn anderweit geltend zu machen, wobei jedoch dem Einnehmer gehörige Umsicht dringend anempfohlen wird, da er dem Präsentanten, bei unstatthaftem Verfahren, für Kosten und sonstigen Nachtheil gerecht werden muß.

Ist das präsentirte Loos bei einem Untereinnehmer gekauft worden: so soll dem Einnehmer zwar nachgelassen seyn, den Präsentanten für das erste Mal an den Untereinnehmer zurückzuweisen, jedoch muß der Einnehmer sofort den Untereinnehmer zur pünktlichen Gewinnzahlung auffordern, bei abermaliger Anmeldung aber, unweigerlich selbst Zahlung leisten, wenn der Inhaber des Looses durch den Untereinnehmer nicht sogleich befriedigt worden.

Auf Behauptungen Seitens des Einnehmers, daß er mit dem Untereinnehmer sich schon berechnet, oder an diesen den Gewinnbetrag bereits ausgehändigt habe, soll hierbei niemals Rücksicht genommen werden, denn die Uebervortheilungen, die vielleicht der Untereinnehmer gegen den Einnehmer beabsichtet, können und dürfen den Spieler nicht berühren. Hat der Untereinnehmer dringende Gründe gegen die Gewinnzahlung: so muß er darüber gegen den Einnehmer sich schriftlich erklären, und letzterer darf nur in dem Fall die Zahlung noch weiterhin ablehnen, wenn die Gründe von Erheblichkeit sind, und namentlich den rechtmäßigen Besitz des fraglichen Looses zweifelhaft stellen.

Der Anspruch des Spielers auf die Auszahlung eines Gewinn's, und die Befugniß des Einnehmers dazu, tritt nicht eher ein, als bis die gedruckten Ziehungslisten öffentlich erschienen sind. Haben auch Zeitungen und andere öffentliche Blätter schon vorläufig die größern Gewinne angekündigt: so kann doch aus diesen Blättern niemals ein Gewinn-Anspruch begründet werden, noch darf der Einnehmer darauf Zahlung leisten, denn nur die von der General-Lotterie-Direktion unmittelbar ausgegangenen Ziehungslisten entscheiden. Eben daher darf auch der Einnehmer nicht eher die Gewinne, welche bei ihm gefallen, durch öffentliche Blätter bekannt machen, als bis die Ziehungsliste ihm zugegangen ist, und ihn in den Stand gesetzt hat, aus dieser seine Gewinne richtig zusammenzustellen.

Bei der Auszahlung des Gewinnbetrags müssen die von der General-Lotterie-Direktion ausgegangenen Gewinntabellen zum Grunde gelegt, und die Zahlungen vollständig darnach geleistet werden. In keinem Fall darf der Einnehmer hier das Geringste verkürzen, oder noch um ein besonderes Geschenk den Spieler ansprechen.

Reichen die Bestandgelder des Einnehmers nicht zu, die präsentirten größern Gewinnloose einzulösen: so muß es dem freien Willen des Spielers überlassen bleiben, ob er, gemäß den hierüber sprechenden Bestimmungen des Plans, dem Einnehmer das Loos zur Einsendung und zur Einziehung des Gewinnbetrags anvertrauen, oder unmittelbar selbst das Loos bei der General-Lotterie-Kasse präsentiren will, wozu der Einnehmer alsdann den Spieler mit der nöthigen Legitimation unweigerlich versehen, gleichzeitig aber auch der General-Lotterie-Direktion von der ertheilten Legitimation Nachricht geben muß. Auch selbst hierbei kann der Spieler, wenn er es gut findet, seinen Namen verschweigen, denn es genügt, wenn der Einnehmer die Bescheinigung über den rechtmäßigen Besitz des Looses, blos auf den Präsentanten des Looses ausstellt, und ebenfalls so in der noch besondern Anzeige darüber sich ausdrückt, in welcher, so wie in jener Bescheinigung selbst, die dem Präsentanten zu zahlende Summe bestimmt angegeben seyn muß, wovon der Einnehmer aber, außer dem etwa unter obiger Bedingung kreditirten Einsatz, keine andere Summe in Abzug bringen darf.

Ueberhaupt hat die General-Lotterie-Direktion bei dieser Formalität nur die Absicht, auch von der Seite, daß ein abhänden gekommenes Loos, noch früher, als der Eigenthümer den Verlust bemerkt hat, oder anzeigen kann, zur Zahlung präsentirt werden könnte, den rechtmäßigen Eigenthümer möglichst sicher zu stellen. Uebrigens darf die Legitimations-Ausfertigung zur Erhebung des Gewinnbetrags selbst in dem Fall nicht versagt werden, wenn der Einnehmer die Auszahlungsmittel besitzt, der Spieler aber dennoch es vorzieht, den Gewinn unmittelbar aus der General-Lotterie-Kasse zu erheben. Ueberall in solchen Fällen trägt der Spieler ohne Ausnahme das Porto.

Endlich soll es jedem Einnehmer durchaus untersagt seyn, sich in die Bezahlung der Gewinnloose eines andern Einnehmers zu mischen, vielmehr wird jeder Einnehmer hiermit von der Einlösung solcher Loose freigesprochen, die ein anderer Einnehmer, durch Zahlung des Gewinnbetrags oder sonst, an sich gebracht hat. Eben so wenig darf ein Einnehmer irgend ein präsentirtes Loos, welche verdächtige Umstände auch immer dabei anscheinend vorwalten mögen, dem Präsentanten abnehmen und vorenthalten, oder vielleicht ein Einreißen des Looses, oder sonstige Beschädigung sich erlauben. Jedes Loos soll und muß vielmehr unangetastet in den Händen des Präsentanten verbleiben, denn nur in dem Fall, wo Zahlung geleistet, oder die Erneuerung bewirkt worden, hat der Einnehmer das Recht und die Verpflichtung, die Auslieferung des Looses zu begehren. Selbst solche Loose, auf welche nichts gewonnen, und die etwa nur zur Gewinn-Nachfrage präsentirt werden, muß der Einnehmer dem Präsentanten zurückgeben, auch nicht einmal gestatten, daß dergleichen Loose, etwa mit Willen des Spielers, im Einnahme-Komtor zurückbleiben, weil sehr leicht dadurch unangenehme Differenzen entstehen.

§. 16.

o. Zahlung des Gewinnbetrags auf verloren gegangene Loose.

Ist die gesetzliche Verfallzeit bei Lotterie-Loosen, angerechnet vom Datum der betreffenden Ziehungs-Liste, abgelaufen und inzwischen das, als verloren oder als durch besondern Zufall vernichtet, angemeldete Loos von keinem Dritten präsentirt worden: so stehet alsdann der Auszahlung des Gewinnbetrags an den bekannten ursprünglichen Spieler des Looses, nichts mehr entgegen. Die Zahlung erfolgt dann gegen besondere Quittung, welche der Einnehmer hierauf, zur Beglaubigung wirklich geleisteter Zahlung, einreichen muß. Ist der Gewinnbetrag aber vielleicht im Verwahrsam der General-Lotterie-Kasse verblieben, und will der Spieler, vor Empfang des Gewinngeldes, die Quittung dem Einnehmer zur Einsendung nicht aushändigen, solche vielmehr zur unmittelbaren Einziehung des Gewinnes aus der General-Lotterie-Kasse, bei der General-Lotterie-Direktion selbst einreichen: so muß der Spieler sich dazu, wie bei der Ueberreichung eines Original-Looses, von dem Einnehmer mit vorgeschriebener Legitimation versehen lassen.

§. 17.

p. Aushändigung der Gewinnloose gegen empfangene Zahlung.

Ueberall soll der Einnehmer, gegen erfolgte Gewinnzahlung, das dadurch eingelösete Loos von dem Spieler sich aushändigen lassen, und eben dasselbe auch bei Berechnung des Einnehmers mit dem Untereinnehmer Statt finden. Es macht dabei keinen Unterschied, wie groß oder wie klein der Gewinn sey. Der Einnehmer soll jedoch nur gehalten seyn, aus den 4 ersten Ziehungen der Klassen-, und den Ziehungen der Kurant-Lotterie, die Gewinnloose von 50 Rthlr. und darüber bei der General-Lotterie-Direktion einzureichen, wogegen aus der 5ten Klassen-Ziehung sämmtliche Gewinnloose eingeliefert werden müssen, und zwar die

Loose von 100 Rthlr. und darüber, mit besonderer Specifikation der Nummern und Buchstaben-Bezeichnung, bei den Loosen von 50 Rthlr. und 40 Rthlr. aber bedarf es dessen nicht, indem es genügt, wenn jede Abtheilung nur besonders umschlagen, und auf dem Umschlag bemerkt wird, wieviel Loose in Ganzen, Halben und Vierteln sich darin befinden, und hier wie dort Name und Wohnort des Einnehmers beigesetzt wird. Demnächst muß der Einnehmer halbjährlich, und zwar jedesmal in den Monaten März und September, Anzeige machen: welche Gewinnloose von 50 Rthlr. aufwärts aus der Kurant- und Klassen-Lotterie, deren Verfallzeiten bis dahin abgelaufen, noch nicht eingereicht worden, und aus welchen Gründen die Einreichung noch nicht hat bewirkt werden können.

§. 18.

q. Uneingefordert gebliebene Gewinngelder.

Lotterie Gewinn-Gelder, zu deren Erhebung innerhalb der gesetzlichen Frist von 3 Monaten keine rechtmäßige Anmeldung erfolgt ist, fallen an die General-Lotterie-Kasse zurück.

Der Einnehmer ist verpflichtet, von jedem nicht abgeforderten Gewinn Anzeige zu machen, und demnächst die Verfügung der General-Lotterie-Direktion über die liegen gebliebenen Gewinn-Gelder zu erwarten.

Mit der Verfallzeit läuft zugleich aller Anspruch der Spieler auf Gewährleistung der General-Lotterie-Direktion ab, und der Inhaber eines unbezahlt gebliebenen Gewinnlooses, der nicht inzwischen bei der Direktion unmittelbar Beschwerde führt, hat sodann sich selbst es beizumessen, wenn er seiner Gewinnforderung, gleichviel, ob er das Loos noch besitzt oder schon ausgehändigt hat, verlustig geht.

Auch gegen den Einnehmer hört mit Ablauf der Verfallzeit aller Anspruch auf, wenn das fragliche Loos von einem Untereinnehmer gekauft worden, und der Besitzer es verabsäumt hat, noch im Lauf der Verfallzeit, bei dem mit unterzeichneten bestallten Einnehmer sich wegen der Gewinnzahlung zu melden, indem auch dieser nur, so lange die Verfallzeit dauert, für richtige Gewinnzahlung verhaftet ist.

§. 19.

r. Gesellschaftliche Vereinigungen zum Lotterie-Spiel.

Gesellschaftliche Vereinigungen zum Lotterie-Spiel (sogenannte Kompagnie-Spiele) auf einzelne oder mehrere Loose, beruhen ganz in der Willkühr Derer, die dazu in Verbindung treten wollen; der Einnehmer selbst hingegen darf niemals in solche Verbindung sich mit einmischen, oder an die Spitze derselben sich stellen. Verlangt es die Gesellschaft ausdrücklich, daß der Einnehmer die Namen der Theilnehmer in den Büchern oder auf den Loosen vermerke: so ist er zwar gehalten, dies zu thun, keinesweges aber darf er die zum Gesellschaftsspiel gewählten Loose im eigenen Verwahrsam behalten, oder mit der Ausgleichung der Gewinne sich befassen; die Gesellschaft vielmehr muß selbst aus ihrer Mitte Denjenigen wählen, der die Loose in Empfang nehmen und bewahren soll, und eben so unter sich selbst bei Gewinnen die Ausgleichung treffen.

Art. III. Vom Geschäftsgange bei der Buch- und Rechnungsführung.

§. 20.

a. Allgemeine Gleichförmigkeit in der Buch- und Rechnungsführung.

Das Buch- und Rechnungswesen soll von allen Einnehmern und Untereinnehmern nach bestimmter Norm gleichförmig geführt werden, und die General-Lotterie-Direktion wird desfalls die Buchführung der Einnehmer von Zeit zu Zeit revidiren, oder durch dazu Beauftragte revidiren lassen.

§. 21.

b. Schemata zur Buchführung.

Damit jene Gleichförmigkeit auf das vollkommenste, ohne weitläuftige Beschreibung darüber, erreicht werde: wird mit der gegenwärtigen Instruktion zugleich ein besonderer Anhang ausgegeben werden, der die Schemata oder Formulare enthält, nach welchen die Bücher wie die Rechnungen ohne alle Abweichung davon geführt werden sollen.

Zur Anlegung der Loosen-Bücher für die Kurant- und Gold-Lotterie, wird den Einnehmern die Anzahl von Bogen oder Exemplaren, die sie für sich selbst und ihre Untereinnehmer gebrauchen, auf diesfälliges Ersuchen, unmittelbar von hier gegen Erstattung billigst berechneter Kosten, zugefertigt werden, in so fern sie nicht vorziehen, diesen Bedarf, genau nach den Formularen des Anhangs, in ihrem Wohnorte sich selbst durch den Druck zu verschaffen.

Art. IV. Vom Geschäftsgange bei dem Schriftwechsel des Einnehmers mit der General-Lotterie-Direktion.

§. 22.

Zu allen Eingaben der Einnehmer an die General-Lotterie-Direktion müssen ganze Bogen in Brief- oder Folio-Format genommen, und nur in zur Hälfte gebrochener Art beschrieben werden. a. Die Briefform.

Gleichzeitig, und unter demselben Kouvert, mag zwar der Einnehmer Eingaben über verschiedene Gegenstände einreichen, doch muß jeder Gegenstand in einer besondern Eingabe für sich vorgetragen werden. Niemals dürfen verschiedene Angelegenheiten in demselben Briefe zur Sprache kommen, und am allerwenigsten Gegenstände der Kurant-Lotterie mit denen der Klassen-Lotterie vermischt werden. Briefe an fremde Personen mit beizulegen, ist durchaus verboten. Unnütze Anfragen und Querelen werden jedesmal auf Kosten des damit belästigenden Einnehmers, auch mit Stempel und Gebühren, beantwortet.

§. 23.

Alle Eingaben der Einnehmer, außer dem gewöhnlichen, laufenden Geschäftsgange, die namentlich Kautions-Angelegenheiten, Untereinnehmer-Verhältnisse und Bestätigungen, überhaupt besondere Gesuche zum Gegenstand haben, müssen auf Stempelbogen zu 5 Silbergroschen vorgetragen werden, und es wird im Unterlassungsfall, bei den Verfügungen darauf, nach den Straf-Bestimmungen des Stempel-Edikts verfahren. b. Stempelpflichtige Eingaben.

§. 24.

Alle Einsendungen der Einnehmer unmittelbar an die General-Lotterie-Direktion, oder der Letztern an die Einnehmer, die den einfachen Geschäftsgang betreffen, genießen der Portofreiheit, mag die Sendung in Briefen, Packeten oder in Zahlungen bestehen. Dergleichen Zusendungen müssen alsdann mit der Signatur: Herrschaftliche Lotterie-Sachen, bezeichnet, und mit dem Geschäftssiegel, womit jeder Einnehmer bei seiner Bestallung versehen wird, belegt werden. Ist das Eine oder das Andere nicht geschehen, so fällt dem Einnehmer das dadurch verschuldete Porto zur Last. Bei der Reit- und Schnellpost findet die Portofreiheit jedoch nur bis zu dem Gewichte von 16 Loth Statt, und schwerere Sendungen eignen sich daher bloß für die Fahrpost. c. Portofreie Zusendungen.

§. 25.

Jede Eingabe oder Einsendung, wozu nach §. 23. ein Stempelbogen gebraucht werden muß, ist zugleich auch portopflichtig, und kein Einnehmer darf sich erlauben, dergleichen als „Herrschaftliche Lotterie-Sachen", zur Umgehung des Portobetrags, zu bezeichnen, oder andern nicht portopflichtigen Sendungen beizulegen. Für Verfügungen auf portopflichtige Anträge und Gegenstände trägt der Einnehmer ebenmäßig das Porto. So verhält es sich auch mit Zurechtweisungen der Einnehmer auf gegründete Beschwerden, oder bei Erinnerungen wegen rückständiger Zahlungen oder auch nur versäumter Berichte, selbst wenn die Sache noch nicht zur Anwendung eines Stempelbogens sich eignet. Der Briefwechsel des Einnehmers mit Spielern und Untereinnehmern ist Privatsache, und überall portopflichtig. d. Nicht portofreie Gegenstände.

§. 26.

Sobald der Druck der Lotterie-Ziehungslisten geschehen, empfängt jeder Einnehmer mit zunächst abgehender Fahrpost die Anzahl von Listen, welche ihm, nach Maaßgabe des Umfangs seines Loosen-Debits zukommen. Damit aber die Einnehmer zur Beförderung des Lotteriewesens gleich auf dem schnellsten Wege zum Besitz einiger Ziehungslisten gelangen, wird sofort mit der Reit- oder Schnellpost die Zusendung derselben, unter der Benennung von Frühlisten, erfolgen, wozu die allerersten Druckexemplare verwendet werden. Die Zahl solcher Frühlisten regulirt sich ohne Ausnahme lediglich nach der Anzahl der bei jedem Einnehmer bestätigten Untereinnehmer, in sofern die Schwere der vollständigen Listenzahl nicht das portofreie Gewicht von 16 Loth übersteigt; gegentheils muß sich die Absendung auf eine Anzahl von so viel Listen beschränken, als ohne Ueberschreitung des Gewichts von 16 Loth eingelegt werden können. Anträge auf die Zusendung einer Mehrzahl von Listen, als dies Gewicht erlaubt, können, ausnahmsweise in besondern Fällen, nur dann Berücksichtigung finden, wenn eine hinreichende Anzahl von Listen vorhanden ist, und immer nur unter der Bedingung, daß der Einnehmer auf den Vortheil der Portofreiheit gänzlich verzichtet, e. Frühlisten.

und zur Bezahlung des ganzen Portobetrags sich bereit erklärt. In diesem Fall gehet dann die Sendung ohne Bezeichnung als „Herrschaftliche Lotteriesache" ab. Niemals werden Frühlisten unter einem Kreutzbande verschickt, sondern stets unter vollem Kouvert, auch wird niemals bei der Stückzahl auf solche Untereinnehmer Rücksicht genommen, die schon bei einem andern Einnehmer früher bestätigt worden, denn die mehrfach bestätigten Untereinnehmer werden nur bei dem Einnehmer mitgezählt, für den sie, wegen zu allererst eingetretener Geschäftsverbindung, die Befugnißkarte führen.

Art. V. Vom Geschäftsgange nach Empfang der Ziehungslisten.

§. 27.

a. Die Rechnungslegung.

Die Frühlisten sollen dazu dienen, den Einnehmer auf das schleunigste in den Stand zu setzen, durch Vorlegung derselben den Lotterie-Interessenten von dem Ausfall der Ziehung Kenntniß zu geben; die in der Ziehung herausgekommenen Loose, in sofern es eine der 4 ersten Klassen-Ziehungen gewesen, nach §. 4. Litt. b. zu durchstreichen, und zur Zurücksendung als null und nichtig, und nicht mehr im Spiel vorhanden, auszuschneiden; die Bücher darnach, in Betreff der geschehenen Ziehung, in Ordnung zu bringen und abzuschließen; demnächst die Berechnung mit der General-Lotterie-Direktion anzufertigen, dergestalt, daß solche von den hiesigen Einnehmern binnen 3 Tagen, von auswärtigen Einnehmern aber spätestens binnen 14 Tagen, zur Einziehung der Nachschuß- oder zur Ablieferung der Ueberschußgelder, bei der General-Lotterie-Direktion eingeht, wobei es keinen Unterschied macht, wenn Fälle eintreten, wo die Einnahme mit der Ausgabe sich ausgleicht, folglich der Einnehmer weder Nachschußgelder zu fordern, noch Ueberschußgelder einzusenden hat.

Zu den Rechnungen darf niemals eine Seite des begleitenden Schreibens verwendet, jene vielmehr müssen stets auf besonderen Blättern beigelegt werden.

§. 28.

b. Einziehung der Nachschußgelder aus der General-Lotterie-Kasse.

Die Bestandgelder werden von Ziehung zu Ziehung hinreichen die kleineren Gewinnzahlungen zu decken; schließt daher die eingereichte Rechnung auf Zuschußgelder ab: so handelt es sich dabei um die Bezahlung größerer Gewinnloose, die der Rechnung beigefügt werden müssen, und in diesem Fall wird sofort der Zuschuß baar, oder durch Anweisung auf die Provinzial-Depots, jedoch nur in runden Summen der vollen Hunderte, erfolgen. Will der Gewinner dem Einnehmer zu solcher Einsendung das Gewinnloos nicht überhändigen, vielmehr seinen Gewinnbetrag unmittelbar aus der General-Lotterie-Kasse beziehen: so muß dabei nach den Bestimmungen des §. 15. Litt. n. verfahren werden.

Die dortgedachten Bescheinigungen über rechtmäßigen Besitz zur Einziehung des Betrags eines Gewinnlooses unmittelbar aus der General-Lotterie-Kasse, kann übrigens nur der bestallte Einnehmer, nicht aber auch der Untereinnehmer ausstellen, an welchen überhaupt kein Loos, ohne Bezahlung auf der Stelle, ausgehändigt werden darf; gegentheils trägt der Eigenthümer des Looses allein die Gefahr dabei.

§. 29.

c. Abzuliefernde Bestandgelder.

Die Ablieferung der Ueberschußgelder aus der Einnahme, nachdem der Gewinn- und Provisionsbetrag bei der Kurant-Lotterie mit 3 Prozent und bei der Gold-Lotterie mit $1\frac{1}{2}$ Prozent von der ganzen Einnahme in Abzug gestellt worden, muß, wie schon §. 26. Litt. a. angedeutet ist, von den Einnehmern in Berlin binnen 3 Tagen, und von den Einnehmern außerhalb Berlin binnen 14 Tagen geschehen, so daß auch in Absicht der letzteren die Ueberschußgelder bis spätestens 8 Tage vor der folgenden Ziehung überall abgeführt sind.

Den diesfälligen Geldsendungen an die General-Lotterie-Kasse müssen zugleich, unter besondern Kouvert an die General-Lotterie-Direktion, die Rechnungen beigeschlossen werden. Da übrigens außer der General-Lotterie-Kasse in Berlin, auch noch in den Städten Köln, Breslau und Magdeburg besondere Depots zur Annahme der Lotteriegelder errichtet worden sind: so wird jeder neue Einnehmer, bei erfolgender Anstellung zugleich die gehörige Weisung erhalten, wohin er die jedesmaligen Bestandgelder abzuliefern hat. Soll und ist die Ablieferung der Gelder an ein Provinzial-Depot geschehen, so muß die erfolgte Zahlung, wohnt der Einnehmer im Ablieferungsorte selbst, durch Quittung, wohnt er aber außerhalb, durch den Postschein nachgewiesen, und jene oder dieser sofort und zugleich mit der Rechnung eingereicht werden.

Jede Zahlung, sie mag in Silbergeld oder Kassenanweisungen für die Kurant-Lotterie, oder in Gold für die Klassen-Lotterie erfolgen, muß mit einem Sortenzettel, worin die Münzarten oder das Papiergeld genau bezeichnet worden, in welchen die Zahlung besteht, begleitet seyn. Die Zahlungen in Gold dürfen nur in vollwichtigen Goldstücken, wie solche im Lotterieplan bezeichnet worden, bewirkt werden; was hingegen nicht damit übereinstimmt, und von den Kassen ausgeschossen werden muß, gehet auf Kosten des betreffenden Einnehmers zurück.

Da die General-Lotteriekasse mit Umsetzungen des Silbergeldes in Gold für die Klassen-, oder des Goldes in Silbergeld für die Kurant-Lotterie, sich nicht befassen kann, noch überhaupt zu solchen Wechselgeschäften Befugniß hat, gleichwohl eine Rücksicht hierin in manchen Fällen wünschenswerth seyn könnte: so soll den Einnehmern zwar nachgegeben seyn, in einzelnen Fällen ausnahmsweise zur Umsetzung Gold statt Silbergeld, oder Silbergeld statt Gold, an die General-Lotterie-Kasse einzusenden, es muß aber alsdann irgend ein hiesiges Handlungshaus namhaft gemacht werden, von welchem das Gold gegen Silbergeld, oder das Silbergeld gegen Gold in Empfang genommen werden wird, so daß die Kasse es nur mit der Empfangnahme des einen gegen Aushändigung des andern, keinesweges aber mit dem Umsetzungsgeschäft selbst zu thun hat.

§. 30.

d. Zahlungen durch Wechsel.

Statt der Ablieferung baarer Gelder soll zwar unter Umständen den Einnehmern nachgelassen seyn, die Einzahlung der Lotteriegelder durch Wechsel zu bewirken; doch kann dies, ohne alle Ausnahme, nur durch einen in rechtsgültiger Form ausgestellten, mit dem gehörigen Stempel versehenen Wechsel, welcher von dem bezogenen Handlungshause sogleich förmlich acceptirt werden muß, und spätestens 14 Tage nach Eingang zahlbar ist, geschehen, indem anderweite Papiere, als Assignationen, Kreditbriefe, oder wie sie sonst Namen haben, und welchen irgend eine der eben bezeichneten Eigenschaften fehlt, weder von der General-Lotterie-Kasse, noch von den Provinzial-Gelddepots, angenommen werden dürfen, vielmehr ohne Weiteres an den Einnehmer zurückgeschickt werden müssen, um augenblicklich die Baarsendung zu bewirken.

§. 31.

e. Anrechnung fälliger Zinsen aus Kautions-Papieren.

Die Zinsen auf Staats-Schuldscheine, die zur Kaution niedergelegt worden, werden halbjährlich ohne weiteres Ansuchen, für den betreffenden Einnehmer von der General-Lotterie-Kasse eingezogen und gutgeschrieben, so auch die Zinsen von Kurmärkischen und Berliner Stadtobligationen, die etwa aus frühern Zeiten noch zur Kaution stehen. Ebenso bewirkt die Kasse auch die Einziehung der auf Bank-Obligationen fälligen Zinsen, doch nur auf jedesmaliges besonderes Ansuchen des Einnehmers, dem die zur Kaution liegende Bank-Obligation zugehört. Der Einnehmer selbst darf jedoch den Zinsbetrag jener oder dieser nicht eher in Rechnung stellen, als bis die Einziehung der Zinsen wirklich geschehen, und der gutgeschriebene Betrag ihm gemeldet worden ist. Mit der Einziehung von Zinsen auf Pfandbriefe, die etwa zur Kaution stehen, kann sich die Kasse nicht befassen; dagegen aber werden den betreffenden Einnehmern auf jedesmaligen besondern Antrag die fälligen Zinskoupons, zum eigenen weitern Verfahren damit, übermacht werden.

§. 32.

f. Zahlungen in runden Summen, bis zum Jahresschluß.

Zur Erleichterung des Zahlungswesens soll, bis zu jedesmaligem Jahresschluß, als Regel bestehen, daß die Einsendung der Bestandgelder aus der Klassen- und Kurant-Lotterie nur in runden Summen erfolgt, so daß jeder Geldbetrag unter 100 Rthlr. in den Händen des Einnehmers verbleibt, für nächste Ablieferung in Rechnung gestellt, und auf die folgende Ziehung übertragen wird.

Dagegen müssen die Geldbestände der jedesmaligen letzten Ziehungen im Jahre, wie geringe sie in Kurant oder Gold auch seyn mögen, sogleich nach Empfang der Gewinnlisten, vollständig und unmittelbar an die hiesige General-Lotterie-Kasse, nicht aber an die Geld-Depots abgesandt werden, damit der Jahresabschluß hiesiger Kassenbücher sogleich bewirkt werden kann. Bei rückständig gebliebenen Zahlungen werden ohne Weiteres die zur Kaution liegenden Papiere bei der Börse verkauft, ohne daß es erst der Zurückforderung des, über die Kaution ausgefertigten, Anerkenntnisses bedarf. Reicht der gelösete Betrag zur vollständigen Deckung nicht hin, so wird sofort der Ueberrest exekutiv beigetrieben.

Art. VI. Von den Untereinnehmern.

§. 33.

a. Qualifikation zu Untereinnehmer-Verhältnissen.

Jedem bestallten Einnehmer stehet frei, überall in Städten, Flecken und mit städtischen Gerechtsamen beliehenen Orten, mit Gehülfen zu Lotterie-Geschäften, unter der Benennung von Untereinnehmern in Verbindung zu treten; im Wohnorte des Einnehmers hingegen besitzt nur dieser allein das Recht dazu. Diese Verbindung ist aber lediglich ein Privatvernehmen zwischen dem Einnehmer und Untereinnehmer, doch darf keine solche Verbindung anders Statt finden, als mit ausdrücklicher Genehmigung der General-Lotterie-Direktion.

Nur Personen, die eine Kaution von allerwenigstens 100 Rthlr. in Staatspapieren bei dem bestallten Einnehmer niederlegen, zugleich aber auch in einem anständigen und selbstständigen bürgerlichen Gewerbe, und bei ihren Mitbürgern im guten Rufe stehen, sind als qualifizirt zum Untereinnehmer-Geschäft zu erachten, und über jenes müssen von dem Einnehmer, bei dem Genehmigungs-Antrage, obrigkeitliche Zeugnisse beigebracht werden, in welchen, ist z. B. von einem bloßen Handelsmann die Rede, bestimmt ausgedrückt seyn muß: worin der Handel besteht, und wie solcher geführt wird; da bisher von manchen Behörden auch selbst für hausirende Handelsleute, die ganz unzulässig zu Lotterie-Geschäften sind, günstige, und gänzlich darüber schweigende Zeugnisse, ausgestellt wurden.

Bezieht sich der diesfällige Antrag auf die Untereinnehmer-Verbindung mit einem öffentlichen Beamten: so bedarf es jener Zeugnisse zwar nicht, dagegen aber der Zustimmung der vorgesetzten Behörde.

Wird solche Verbindung mit einem Israelitischen Glaubensgenossen beabsichtet: so muß in den obrigkeitlichen Zeugnissen zugleich beglaubigt werden, daß derselbe die Fähigkeit und Fertigkeit besitze, gut und klar in deutscher Schrift sich auszudrücken, und des schriftlichen Rechnungswesens mächtig zu seyn. Ueberdies muß jedes diesfällige obrigkeitliche Zeugniß die Bemerkung enthalten: daß dasselbe ausdrücklich zu Untereinnehmer-Verhältnissen nachgesucht worden, mit Hinzufügung gutachtlicher Aeußerung: ob es zweckmäßig erscheine, die Bewerbung um das Untereinnehmer-Geschäft zu gewähren oder nicht? — Wie aber auch immer diese Zeugnisse lauten, überall und niemals bedingt sich darin ein Anspruch auf die Berücksichtigung des Bestätigungsgesuchs, welche vielmehr lediglich der Beurtheilung der General-Lotterie-Direktion anheimgestellt bleibt. Wird es angemessen befunden, die Untereinnehmer-Verbindung zu genehmigen: so empfängt der Einnehmer für seine Person dazu förmliche gedruckte Bestätigung, für die Person des Untereinnehmers aber eine gedruckte Befugnißkarte, Lotterie-Geschäfte führen zu dürfen.

§. 34.

b. Bestätigungs-Gesuche für schon anderweit bestätigte Untereinnehmer.

In sofern ein Einnehmer mit einem, schon für einen andern Einnehmer bestätigten, Untereinnehmer ebenfalls in Lotterie-Geschäfts-Verhältnisse treten will, bedarf es zwar abermaliger obrigkeitlicher Atteste nicht; dagegen aber muß von dem Einnehmer, bei welchem der Untereinnehmer schon steht, ein Attest über die bisherige Geschäftsführung beigebracht werden, dessen augenblickliche Ausfertigung unter keinem Vorwande jemals versagt werden darf, da es die Pflicht des Einnehmers ist, bei der Ausfertigung mit Wahrheit und Gewissenhaftigkeit zu verfahren, mithin bei eigener Verantwortlichkeit des Ausfertigers darin nichts verschwiegen werden darf, was für oder wider die zeitherige Geschäftsführung des betreffenden Untereinnehmers sich sagen läßt. Ist letzterer vielleicht schon bei mehreren Einnehmern bestätigt: so muß jeder von diesen sein Zeugniß abgeben, und überall bei jedem Einnehmer die §. 33. benannte Kaution von allerwenigstens 100 Rthlrn. bestellt werden. In solchen Fällen erfolgt denn bloß die Bestätigung, nicht aber auch eine besondere Befugnißkarte für den Untereinnehmer.

§. 35.

c. Grundprinzipien für das Uebereinkommen zwischen Einnehmern und Untereinnehmern.

Wie bei den bestallten Einnehmern in Absicht der Prozente von der Einnahme, der Abzüge von den Gewinnen, und der Schreibgebühr für die Ausfertigung der Loose, Alles gehörig feststehet: so soll fortan auch zwischen Einnehmern und Untereinnehmern eine unwandelbar geregelte Gleichförmigkeit Statt finden, und keinesweges ein diesfälliges Uebereinkommen der Willkühr überlassen bleiben. Ueberall soll das Abkommen des Einnehmers mit dem neu eintretenden Untereinnehmer, der im Wohnorte des Einnehmers ansäßig ist, auf Ueberlassung des halben Antheils von den Einnahme-Prozenten und Gewinn-Abzügen, mit ganzer Schreibgebühr, bei auswärts wohnenden Untereinnehmern aber, wegen Portokosten, mit Zusicherung von zwei Dritteln von den Gewinn-Abzügen, halbem Prozent-Antheil und

ganzen Schreibgebühren, abgeschlossen werden. Niemand soll fernerhin befugt seyn, geringere oder höhere, als die hier vorgeschriebenen, Bedingungen zu stellen, und kämen Fälle zur Sprache, die eine Umgehung dieser Bestimmungen, oder des Kautions-Punkts, in welcher Art es auch immer seyn möge, an den Tag bringen: so wird ein solcher Fall als ein Falsum, und der schuldige Theil unabwendlich nach dem äußersten Strafgesetz §. 43. behandelt werden. Vorausbezahlungen auf die zum Debit überlassenen Loose soll der Einnehmer von dem Untereinnehmer nicht fordern, und dieser nicht leisten, denn es gilt hier dasselbe, was § 8. in Absicht der Ungültigkeit solcher Zahlungen festgesetzt ist.

Mögen auch die bereits bestehenden, ohne Kaution und auf geringere oder höhere Bedingungen, als die jetzt vorgeschriebenen sind, mit Untereinnehmern errichteten Verträge, für den gegenwärtigen Augenblick noch in Kraft und Gültigkeit bleiben: so doch nicht für immer; vielmehr sollen auch diese Verträge, um allgemeine Uebereinstimmung zu erlangen, nach und nach den hier ausgesprochenen Prinzipien, sowohl in Betreff der Kaution als der Bedingungen, abgeändert werden, wozu den Einnehmern eine Zeitfrist von zwei Jahren, namentlich bis zum 1sten Januar 1830. bewilligt wird. Bereits zum 1sten Januar 1829. soll jeder Einnehmer ein tabellarisches Verzeichniß sämmtlicher Untereinnehmer, mit Bemerkungen bei jedem einzelnen: ob und wie die Kaution geleistet, und der Vertrag, gemäß den festgesetzten Bedingungen, abgeändert worden? einreichen, wozu seiner Zeit ein besonderes Schema erfolgen wird. In dem zweiten, zum 1sten Januar 1830. einzureichenden, Verzeichniß dürfen dann nur noch solche Untereinnehmer erscheinen, mit denen der Einnehmer nach den Bestimmungen dieser Instruktion ein Abkommen getroffen hat, indem alsdann alle diejenigen ausscheiden, mit denen das Vorgeschriebene sich nicht hat reguliren lassen. Der Abfassung ganz neuer Verträge bedarf es für die beibehaltenen Untereinnehmer nicht, weil es genüget, wenn nachträglich auf den Originalkontrakten von beiden Theilen nur bemerkt wird, daß selbige nach den allgemeinen Bedingungen dieser Instruktion sich geeiniget haben, die Kaution bestellt worden sey, und demnächst hierüber das einzureichende Verzeichniß das Nöthige besagt.

Der Vertrag zwischen dem Einnehmer und Untereinnehmer soll überall buchstäblich nach dem, im Anhange zu dieser Instruktion, abgedruckten Formular abgefaßt werden. Zu den Originalverträgen, welche der Einnehmer mit dem Untereinnehmer wechselt, müssen Stempelbogen zu 15 Sgr. verwendet werden, wogegen es aber dieses Stempels bei der, mit dem Bestätigungsgesuch einzureichenden, Kontraktsabschrift nicht bedarf.

§. 36.

f. Aufhebung der Verträge mit den Untereinnehmern.

Löset sich die Geschäftsverbindung zwischen Einnehmern und Untereinnehmern wieder auf: so muß sofort die Bestätigung und Befugnißkarte zurückgeliefert, und über die Ursachen der erfolgten Trennung pflichtmäßig berichtet werden. Ist das Benehmen des Untereinnehmers von der Art gewesen, daß der Einnehmer noch im Laufe einer Lotterie das Geschäft mit demselben abbrechen muß: so bleibt es Sache und Pflicht des Einnehmers, dafür zu sorgen, und solche Maaßregeln zu treffen, daß die Spieler des Untereinnehmers nicht dabei gefährdet werden. Sind die dabei betheiligten Spieler nicht auszumitteln: so müssen selbige durch die öffentlichen Blätter aufgerufen werden, ihrer Loose wegen, bei dem betreffenden Einnehmer selbst, sich zu melden. Gleiche Verpflichtung zur Sorge für die Spieler liegt dem Einnehmer ob, wenn die General-Lotterie-Direktion sich veranlaßt sieht, noch im Lauf einer Lotterie irgend ein Untereinnehmer-Verhältniß aufzuheben.

§. 37.

g. Von selbst eintretende Ungültigkeit der Bestätigung und Befugnißkarte.

Untereinnehmer-Bestätigungen und Befugnißkarten verlieren von selbst ihre Gültigkeit, wenn etwa das Geschäft des bestallten Einnehmers eingestellt wird, oder derselbe den Wohnort wechselt, oder mit Tode abgeht. So verhält es sich auch, treten diese Fälle bei dem Untereinnehmer ein, und neue Bestätigungen und Befugnißkarten müssen alsdann eingelöset werden, denn beide gelten nur für Ort und Person. Dagegen wird keinesweges die Bestätigung eines Untereinnehmers ungültig, wenn späterhin im Wohnorte desselben ein wirklicher Einnehmer angesetzt wird, und letzterem bleibt nur überlassen, dergleichen schon vorhandene Untereinnehmer im gütlichen Wege für sich zu gewinnen.

§. 38.

h. Winkelverbindungen mit unbefugten Lotterie-Agenten.

Als Winkelverbindung zu Lotteriegeschäften wird jeder Fall betrachtet, wo der Einnehmer oder Untereinnehmer irgend Jemandem auf einzelne oder mehrere Loose einen Vortheil an Prozenten, Schreibgebühr oder Gewinnabzug, oder wie er sonst Namen haben möge, zugestehet, und die Präsumtion einer vorwaltenden

Winkelverbindung tritt schon dann ein, wenn der Einnehmer solchen Personen, deren beschränktes Verhältniß und Vermögen das eigene Spielen mehrerer Loose unausführbar macht, dennoch mehrere Loose zum angeblich eigenen Spiel überläßt. Allerdings steht zwar dem einzelnen Spieler frei, sein Loos sich zu nehmen oder zu verschreiben, von welchem Einnehmer er will; aber dem Einnehmer und Untereinnehmer steht nicht frei, dergleichen von auswärts verschriebene Loose, irgend Jemandem im Orte, sey es auch selbst ein Verwandter, zur weitern Aushändigung zuzusenden; die Zuschickung der Loose muß vielmehr durchaus vom Einnehmer selbst an jeden einzelnen Interessenten bewirkt werden. Die Sträflichkeit eines Untereinnehmers vergrößert sich, wenn er solchen Winkelagenten vielleicht gar die nur für ihn geltende Befugnißkarte als eine Legitimation zu Lotteriegeschäften überhändigt hat.

§. 39.

i. Verpflichtung des Einnehmers in Absicht angenommener Untereinnehmer.

Der bestallte Einnehmer ist für das Benehmen des Untereinnehmers im Geschäft verantwortlich. Ihm liegt ob, auf das strengste auf eine geregelte Geschäftsführung zu halten, und bei entstehenden Beschwerden der Spieler sogleich abhelfend einzuschreiten. Gelangen solche Beschwerden zur General-Lotterie-Direktion selbst, so verfügt diese lediglich nur an den bestallten Einnehmer, und keinen Falls an den Untereinnehmer, mit welchem überall keine unmittelbare Korrespondenz Statt findet. Hat der Untereinnehmer Lotterie-Angelegenheiten bei der General-Lotterie-Direktion anzubringen: so muß er solche durch den bestallten Einnehmer vortragen lassen, und wird durch diesen Bescheid erhalten. Nur Beschwerden des Untereinnehmers über den Einnehmer selbst, machen eine Ausnahme.

Art. VII. Von öffentlicher Bezeichnung der Geschäftskomtore.

§. 40.

Den Einnehmern steht frei, zu öffentlicher Bezeichnung ihres Einnahme-Komtors neben dem, von der General-Lotterie-Direktion ihnen zugefertigten, Lotterieschilde noch einer angemessenen, etwa mit einem Adler versehenen Verzierung sich zu bedienen, doch niemals einer solchen, der ein zum Spiel anlockender Sinn untergelegt werden könnte. Dasselbe gilt auch von den Untereinnehmern, nur müssen diese sich ausdrücklich als Untereinnehmer benennen.

Art. VIII. Von Ausspielungen.

§. 41.

Ausspielungen von beweglichen oder unbeweglichen Gegenständen, also von liegenden Gründen oder fahrender Habe, sind durch die Allerhöchste Verordnung vom 7ten December 1816, und deren Deklaration vom 20sten März 1827, überall im Preußischen Staat verboten worden. Prinzipaliter ist es zwar Sache der Polizei-Behörden, darauf zu wachen, daß diesem Verbot nicht entgegengehandelt werde; aber auch die Einnehmer, als Geschäftsträger im Lotterie-Wesen, sind verpflichtet, begeben sich in ihrer Nähe Einleitungen zu dergleichen verbotenen Ausspielungen, oder sind solche wirklich ausgeführt worden, sofort der Orts-Polizei-Behörde, gleichzeitig aber auch der General-Lotterie-Direktion, zu weitern Einschreitungen davon Anzeige zu machen. Als erlaubte Privat-Ausspielungen sind nach jener Allerhöchsten Deklaration nur solche zu betrachten, die in Privatzirkeln, zum Zweck eines geselligen Vergnügens oder der Mildthätigkeit, veranstaltet werden, und wenn in einzelnen Fällen, insbesondere zur Ausführung wohlthätiger Zwecke, oder zur Beförderung des Kunstfleißes, besondere Erlaubniß zur Ausspielung dieser oder jener Gegenstände, durch die Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen ist ertheilt worden.

Niemals aber, und selbst auch nicht im letzteren Fall, dürfen sich die Einnehmer mit dem Verkauf der Ausspielungs-Loose befassen. Verloosungen, Behufs der Auseinandersetzung und Theilung gemeinschaftlicher Sachen, worüber ohnehin gesetzliche Bestimmungen bestehen, gehören nicht hierher.

Art. IX. Von öffentlich in Lotterie-Komtoren auszulegenden Lotterie-Sachen.

§. 42.

Alle Lotterie-Papiere, die für die Lotterie-Interessenten zur Belehrung über das Schicksal ihrer Loose in den Ziehungen, oder zur Aufklärung über das Lotterie-Wesen selbst gereichen, müssen in jedem

Einnahme-Kontor zur Einsicht stets bereit liegen. Namentlich gehören dahin die jedesmaligen Lotterie-Pläne, Ziehungslisten, Gewinntabellen und die gegenwärtige Instruktion. Letztere muß sogar Jedem, der es begehrt, und sich selbst daraus von dem Lotterie-Geschäftsgange unterrichten will, unweigerlich gegen 5 Sgr., so wie die Gewinntabelle gegen 1 Sgr., käuflich überlassen werden, wozu die Einnehmer mit den nöthigen Exemplaren, so viel sie deren bedürfen, versehen werden sollen.

Was in dieser Art für verkaufte Instruktionen und Gewinntabellen eingeht, muß alsdann halbjährlich, und zwar jedesmal Anfangs Juny und December, mit besonderer Berechnung abgeliefert werden.

Art. X. Strafbestimmungen bei Vernachlässigung und Uebertretung der in dieser Instruktion gegebenen Vorschriften.

§. 43.

Leichte Versehen aus Irrthum, Mißverständniß, Zufall oder Uebereilung, ziehen Zurechtweisungen, in wiederholten Fällen aber ernstliche Verweise mit gesteigerter Ordnungsstrafe, nach sich; absichtlich erscheinende Unregelmäßigkeiten und wirkliche Uebertretungen verwirken geschärftere Ordnungsstrafen, ebenfalls gesteigert in Wiederholungsfällen; unbefugte eigenmächtige Ausfertigung von Lotteriezetteln, Verkauf von Loosen unter oder über dem Preise, Uebervortheilungen, Veruntreuungen, Betrügereien, sie mögen das Publikum oder die General-Lotterie-Kasse betreffen, haben in jedem Fall die Aufhebung des Einnehmer- oder Untereinnehmer-Geschäfts, nach Umständen mit öffentlicher Bekanntmachung, auch noch hinzutretender besonderer fiskalischer Untersuchung, zur Folge. Lediglich die General-Lotterie-Direktion setzt jene Ordnungsstrafen fest, und ihrem Ermessen bleibt überlassen, wenn solche nicht fruchten, oder auch nur die Ablieferung der Einnahme, oder Auszahlung der Gewinngelder auf wiederholte Zurechtweisung, nicht pünktlich erfolgt, ohne Weiteres mit Abnahme der Bestallung vorzuschreiten, was auch in dem Falle erfolgt, wenn im Laufe der Geschäftsführung gegen den Einnehmer ein dringender Verdacht der Veruntreuung oder Betrügerei entsteht, möchte dieser Verdacht auch des strengen Beweises, zur Einleitung einer fiskalischen oder Kriminal-Untersuchung, ermangeln.

Art. XI. Von der Ungültigkeit aller frühern Geschäfts-Anweisungen und besonders ergangener Anordnungen.

§. 44.

Mit der Publikation der gegenwärtigen vervollständigten Instruktion, die jedem Einnehmer und Untereinnehmer zur unwandelbaren Norm bei Führung der Lotteriegeschäfte dienen soll, und womit jeder Einnehmer und Untereinnehmer auf das genaueste sich bekannt zu machen hat, verlieren alle frühere Geschäfts-Anweisungen, oder sonstige besonders gedruckte, den Einnehmern zugefertigte Anordnungen ihre Gültigkeit, und müssen vernichtet werden, indem vom 1sten Februar 1828. an, die gegenwärtige Instruktion in Kraft treten, und, mit Vorbehalt künftig etwa nothwendig werdender Abänderungen, darnach allgemein verfahren werden soll.

Berlin, den 20sten December 1827.

Königlich Preußische General-Lotterie-Direktion.

Paalzow. Scherzer. Bornemann.

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

TIFFEN Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black